

**Bezirksregierung Münster**  
**500-0017207/0001.U**  
**21.09.2023**

**Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Errichtung und Betrieb der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 - DN 250 zum Befördern von Kokereigas zwischen der Kokerei Prosper in Bottrop und dem Standort Essen der Verallia Deutschland AG**

Die Kokereigasnetz Ruhr GmbH (KGNR) betreibt Kokereigasleitungen im Ruhrgebiet. Das in den Kokereigasleitungen transportierte Gas fällt bei der Verkokung von Steinkohle in der Kokerei Prosper in Bottrop der ArcelorMittal Bremen GmbH an. Derzeit kann das anfallende Kokereigas nur zum Teil einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Überschüssiges Kokereigas wird auf dem Kokereigelände über eine Fackel verbrannt. Vor diesem Hintergrund akquiriert die KGNR derzeit neue Abnehmer für das Kokereigas. Ein potenzieller Abnehmer ist der Standort Essen der Verallia Deutschland AG. Der Standort liegt rund 1,5 km östlich der Kokerei Prosper.

Für diesen Abnehmer plant die KGNR die Errichtung und Betrieb einer neuen Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 - DN 250 zum Befördern von Kokereigas vom Werksgelände der Kokerei Prosper, Prosperstraße 350 in Bottrop zum Werk der Verallia Deutschland AG, Ruhrglasstraße 50 in Essen. Die neue Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 DN 250 wird auf dem Werksgelände in Bottrop an die vorhandene Rohrfernleitungsanlage LNR 1+7 DN 80-800 angeschlossen. Zwei Abschnitte von ca. 285 m (Unterquerung der Boye) und ca. 75 m (Unterquerung der B224) sollen grabenlos verlegt werden. Die übrige Leitungsverlegung erfolgt in offener Grabenbauweise.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des regierungsbezirksübergreifenden Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und i.V.m. dem Zuständigkeitserlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 18.05.2022 - IV-8-87 02 10 - die Bezirksregierung Münster.

Es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne von Anlage 1 Nr. 19.3 UVPG („Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 66 Absatz 6 Satz 7 dieses Gesetzes, ausgenommen Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind, oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind“). Die geplante Rohrfernleitungsanlage weist eine maßgebliche Gesamtlänge von ca. 3,5 km und einen maßgeblichen Nenndurchmesser von DN 250 auf. Sie soll auf den Gebieten der Städte Bottrop (Regierungsbezirk Münster) und Essen (Regierungsbezirk Düsseldorf) verlegt werden.

Vom Vorhaben werden die maßgeblichen Größenwerte der Nr. 19.3.2 Anlage 1 UVPG überschritten, jedoch nicht die Werte der Nr. 19.3.1 Anlage 1 UVPG.

Gemäß Kennzeichnung „A“ in der zugehörigen Zeile der Spalte 2 Anlage 1 UVPG ist für das Neuvorhaben damit laut § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Neuvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen des Vorhabenträgers zum Vorhaben und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien können die Errichtung und der Betrieb der Rohrfernleitungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass

- die Rohrleitungsstrasse zum überwiegenden Teil über vorhandene Verkehrsflächen, Parkplätze, andere versiegelte Flächen oder entlang vorhandener Wege geführt wird,
- die Auswirkungen zeitlich und räumlich begrenzt sind
- sowie Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG vorgesehen sind und umgesetzt werden.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragte Errichtung und Betrieb keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag

gez. Döking